

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr.: 10/Jahrgang 2007

Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt
– Referat I.4 – Presse und Medien –
Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin

13.04.2007

Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 – Presse und Medien, Ruhrstraße 32–34, 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Christian Gülck, Tilsiter Str. 91, 45470 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32.4.005079870 am 21.02.2007, erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da sich der Betroffene dort nicht mehr aufhält.

Der Bußgeldbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Ordnungsamt (Bußgeldstelle) Mülheim an der Ruhr, Steineshoffweg 12, Zimmer 202, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 02.04.2007

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Siegmund

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Talaat Kayed, Rilkestr. 6, 40885 Ratingen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005083012/6 am 22.03.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 22.03.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steineshoffweg 12, Zimmer 202, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.04.2007

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Frankenhauser

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ingo Joetzie, Weserstr. 5, 47137 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005079082/6 am 13.03.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 13.03.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steineshoffweg 12, Zimmer 202, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.04.2007

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Frankenhauser

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Gisela Henning, Kuentzelstr. 18, 45147 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000398407/22 am 26.03.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 26.03.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steineshoffweg 12, Zimmer 214, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.04.2007

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Menke

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ali Karpuz, Rheinische Str. 18, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000396895/23 am 14.03.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 14.03.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steineshoffweg 12, Zimmer 214, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.03.2007

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Fink

Der gegen Emmanuel Dudu, Schützenstr. 74, 40878 Ratingen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005078557/6 am 24.01.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 24.01.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steineshoffweg 12, Zimmer 202, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 02.04.2007

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Frankenhauser

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Svenja Ruth Rosin, Eduard-Lucas-Str. 59, 45131 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000395341/22 am 14.03.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 14.03.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden.

Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steineshoffweg 12, Zimmer 214, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.03.2007

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Fink

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Birgit Bülles-Gocki, Mendener Str. 50, 45470 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000398305/22 am 15.03.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 15.03.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steineshoffweg 12, Zimmer 214, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.03.2007

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Fink

Der gegen Sascha Fischer, Durch die Aue 3, 45481 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000396729/43 am 13.03.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 13.03.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steineshoffweg 12, Zimmer 204, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.03.2007

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Trommershausen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Birgit Bülles-Gocki, Mendener Str. 50, 45470 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000397751/43 am 14.03.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 14.03.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden.

Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steineshoffweg 12, Zimmer 204, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.03.2007

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Trommershaus en

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Birgit Bülles-Gocki, Mendener Str. 50, 45470 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000397755/43 am 14.03.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 14.03.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steineshoffweg 12, Zimmer 204, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.03.2007

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Trommershausen

Der gegen Sascha Fischer, Durch die Aue 3, 45481 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000396744/43 am 13.03.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 13.03.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steineshoffweg 12, Zimmer 204, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.03.2007

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Trommershaus en

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Andreas Peter Paul Ernst, Falkstr. 35, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000397807/43 am 14.03.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 14.03.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden.

Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steineshoffweg 12, Zimmer 204, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.03.2007

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Trommershaus en

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Sascha Fischer, Durch die Aue 3, 45481 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000398485/5 am 15.03.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 15.03.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steineshoffweg 12, Zimmer 201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.03.2007

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Knappen

Der gegen Sascha Fischer, Durch die Aue 3, 45481 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000397684/5 am 14.03.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 14.03.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steineshoffweg 12, Zimmer 201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.03.2007

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Knappen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Sascha Fischer, Durch die Aue 3, 45481 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000397503/5 am 14.03.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 14.03.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden.

Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steineshoffweg 12, Zimmer 201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.03.2007

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Knappen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Uwe Feron, Wiesenstr. 3, 47169 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4. 005079704/22 am 11.01.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 11.01.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steineshoffweg 12, Zimmer 214, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.03.2007

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Fink

Der gegen Kirstin Meyer, Natenbergweg 52, 21218 Seevetal, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000392494/44 am 21.02.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 21.02.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steineshoffweg 12, Zimmer 204, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.03.2007

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Knappen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Sascha Fischer, Durch die Aue 3, 45481 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000398233/44 am 15.03.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 15.03.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden.

Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steineshoffweg 12, Zimmer 204, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.03.2007

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Knappen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Sascha Fischer, Durch die Aue 3, 45481 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000395234/44 am 12.03.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 12.03.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steineshoffweg 12, Zimmer 204, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.03.2007

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Knappen

Der gegen Sascha Fischer, Durch die Aue 3, 45481 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000394517/44 am 08.03.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 08.03.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steineshoffweg 12, Zimmer 204, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.03.2007

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Knappen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Dariusz Rafal, Straßburger Str. 71, 46047 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000390310/43 am 21.02.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 21.02.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden.

Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steineshoffweg 12, Zimmer 204, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.04.2007

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Trommershausen

Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für das Veranlagungsjahr 1998 mit dem Aktenzeichen 20-3/2133709000008 für die Firma NEVICOM Ges. für Kommunikation Softwareentwicklung und -beratung mbH, zul. Mainstr. 1, 45478 Mülheim an der Ruhr, konnte nicht zugestellt werden, da die aktuelle Firmenanschrift der Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von der Betroffenen im Rathaus Mülheim an der Ruhr, Zentrales Finanzmanagement, Abteilung Gemeindesteuern, Zimmer 286 c, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.04.2007

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Remmen

Bekanntmachung Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse des Rates der Stadt und der Bezirksvertretungen vom 03.05.2007 bis 25.05.2007

03.05.2007 Integrationsrat 16.00 Uhr, Sitzungszimmer 124 (Tours) des Rathauses

04.05.2007 Bezirksvertretung 2 15.00 Uhr, Sitzungszimmer 124 (Tours) des Rathauses

10.05.2007	Beirat der Unteren Landschaftsbe- hörde 18.00 Uhr, Sitzungszimmer 108
	(Kuusankoski) des Rathauses
11.05.2007	Seniorenbeirat 15.00 Uhr, Sitzungszimmer 124 (Tours) des Rathauses
14.05.2007	Betriebsausschuss für die Betriebe
	der Stadt 15.00 Uhr, Sitzungszimmer 108 (Kuusankoski) des Rathauses
15.05.2007	Planungsausschuss 16.00 Uhr, Sitzungszimmer 124 (Tours) des Rathauses
21.05.2007	Ausschuss für Bürgerservice 16.00 Uhr, Sitzungszimmer 124 (Tours) des Rathauses
21.05.2007	Schulausschuss 16.00 Uhr, Sitzungszimmer 124 (Tours) des Rathauses Die Sitzung wird außerhalb des Rathauses stattfinden. Ort und Zeit werden noch bekannt gegeben.
22.05.2007	Betriebsausschuss Stadtentwässerung - Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Mülheim an der Ruhr 16.00 Uhr, Sitzungszimmer 124 (Tours) des Rathauses
22.05.2007	Betriebsausschuss Mülheimer Grün und Wald 16.30 Uhr, Sitzungszimmer 124
	(Tours) des Rathauses
22.05.2007	Ausschuss für Umwelt und Energie 17.00 Uhr, Sitzungszimmer 124 (Tours) des Rathauses
24.05.2007	Ausschuss für Arbeit, Gesundheit
	und Soziales 16.00 Uhr, Sitzungszimmer 124 (Tours) des Rathauses
25.05.2007	Betriebsausschuss Mülheimer SportService 15.00 Uhr, Sitzungszimmer 124 (Tours) des Rathauses
25.05.2007	

Tagesordnungen und Zuhörerkarten für die Sitzungen sind beim Amt Rat der Stadt, Bezirksvertretungen und Wahlen, Rathaus, Zimmer 106, Telefon 455 1604 / 1605, erhältlich (je Person maximal zwei Zuhörerkarten).

Etwaige Änderungen bzw. Ergänzungen von Terminen und Sitzungsorten bleiben vorbehalten.

Als Tagesordnungspunkt 1 der öffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse finden 30-minütige Einwohner- und Bürgerfragestunden statt. Hierfür gelten die Verfahrensregelungen des § 7 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt entsprechend.

Auszugsweise wird auf Folgendes hingewiesen:

- Es dürfen zwei kurze Fragen und eine Zusatzfrage gestellt werden.
- Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt bzw. des Stadtbezirkes beziehen und dürfen keine Feststellungen, Wertungen oder Unterstellungen enthalten.
- Die Fragen müssen mindestens 10 Tage vor der Sitzung bei der Stadtverwaltung, Amt Rat der Stadt, Bezirksvertretungen und Wahlen, Rathaus, schriftlich eingereicht werden.

<u>Terminplanänderung</u>

Die nach dem Terminplan für den 24.04.2007 ausgewiesenen Sitzungen, des Ausschusses für Umwelt und Energie, des Betriebsausschusses Mülheimer Grün und Wald und des Betriebsausschusses Abwasserbeseitigungsbetrieb entfallen.

Mülheim an der Ruhr, den 10.04.2007

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Hagen-Betting

<u>Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses</u>

Der Umlegungsbeschluss vom 23.03.2007 - Ordn.-Nr.: Bes 31/1 und 32 - des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2413) über das Grundstück "Löhstr. 72" mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung Mülheim, Flur 71, Flurstück-Nr. 90

ist gemäß § 71 BauGB am 02.04.2007 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Mülheim an der Ruhr, den 03.04.2007

Umlegungsausschuss der Stadt Mülheim an der Ruhr Der Vorsitzende

Meising

Bekanntmachung Instandsetzung von Grabstellen/Grabstätten

Die Verantwortlichen für die Grabstätten (siehe Anlage) werden hiermit gem. § 25 Abs. 2 der Satzung vom 16.12.2003 für die städtischen Friedhöfe in Mülheim an der Ruhr (Friedhofssatzung), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 44/2003 für die Stadt Mülheim an der Ruhr, aufgefordert, die auf den Grabstätten stehenden Grabmale unverzüglich, spätestens bis zum 30.06.2006, in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten (Steinmetz) versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem gem. § 25 Abs. 1 der Friedhofssatzung für die Grabstätte Verantwortlichen zugerechnet werden.

Sollte die Frist nicht eingehalten werden, wird die Friedhöfsverwaltung das Grabmal auf Kosten der Verantwortlichen durch Umlegen auf die Grabstätte sichern oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände bzw. Bauteile aufzubewahren.

Die genauen Beanstandungen können bei der Friedhofsverwaltung erfragt werden.

Der Verantwortliche ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch das Umstürzen von Teilen davon verursacht wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, von dem Tage der Bekanntgabe dieses Bescheides ab gerechnet, bei der Oberbürgermeisterin, Mülheimer Grün und Wald, Zeppelinstr. 132, 45470 Mülheim an der Ruhr, schriftlich oder zu Protokoll zu erheben. Falls die Widerspruchsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.04.2007

Die Oberbürgermeisterin Mülheimer Gründ und Wald I. A.

Pfaff Betriebsleiter

Friedhof	Teil	Feld	<u>Grabstellen-Nr.</u>
Hauptfriedhof	I	01(R)	0118
"	I	01(R)	0180
"	I	07	0082,0083
"	I	07	0089,0090
"	I	13	0398-0400
"	I	kl.U.	0043 a-d
"	II	08	0410,0411
"	II	10	0480,0481
"	II	13(R)	0621
"	II	В	0185,0188
11	II	D	0181-0184
11	II	Р	0003,0004
<i>II</i>	II	X	0022 a-u
11	III	01	0129
<i>II</i>	III	02	0023,0024
ıı	III	02	0310,0311
II .	III	04	0389,0390
n	III	05	0065,0066
ıı .	III	05	0081-0083
n .	III	05	0389,0390
<i>II</i>	III	06	0096,0097
	III	06	0112,0113
<i>u</i>	III	06	0249
11	III	06	0482,0483
ıı	III	09	0063,0064
<i>II</i>	III	13	0413,0414
"	III	13	0641,0642
"	IV	01	0044,0045
<i>n</i>	IV	01	0054,0055

<u>Friedhof</u>	<u>Teil</u>	Feld	<u>Grabstellen-Nr.</u>
Heißen		Α	0946,0947
"		В	0092,0093
"		В	1217,1219
"		В	1364
"		19	0078,0079
"		33 kl.U.	0261 a-d
"		05 (Ki.R.)	0168
"		06 (Ki.R.)	0036
11		12 (R)	0440

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
Speldorf		С	0721-0728
"		D	0212-0216
"		E	0036,0038
"		Ε	0141,0143
<i>"</i> .		F	0049,0051
"		F	0083,0085
n .		G	0214,0216
n		Н	0005-0010
n .		L	0092-0094
n .		M	0106
II .		S	0044,0045
"		U	0061
n e		11	0073,0074
<i>u</i>		11	0202,0203
"		11	0270,0271
n .		15	0292
"		16	0317,0318
n		21	0124,0125
"		21	0263
"		28	0083

Friedhof	Teil	Feld	<u>Grabstellen-Nr.</u>
Broich		A.T.	0985
n .		В	0009,0012
II .		G	0001,0002
II .		Н	0199,0200
ıı .		Н	2024,2026
<i>II</i>		J	0046,0047
"		J	2311-2316
n		K	0021,0023
n .		K	0097,0099
II .		L	0049,0050
II		N	0284,0285
n .		02	0005
"		02	0056,0057
"		02	0208

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
Styrum		01	0078
"		03	0158,0159
"		03	0198,0199
n		03	0443,0444
n		04	0428,0429
n .		20	0089,0090
77		Α	0090,0091
"		Α	0194,0195
"		Α	0266,0267
"		В	0137,0138
rr		С	0056
"		С	0303,0304
"		С	0363,0364
rr .		E	0014,0015
"		E	0049,0050
"		F	0164,0165
"		J	0027,0028
n		B (R)	0605
"	II	19 (U.R.)	0402

<u>Friedhof</u>	<u>Teil</u>	<u>Feld</u>	<u>Grabstellen-Nr.</u>
Dümpten 1		03	0230
rr .		03	0271-0273
II .		04	0274
"		06	0275,0276
"		07	0013,0014
"		08	0230,0231
"		10	0047,0048
"		15	0244
"		18	0081,0082
"		19	0130,0131
"		19	0168,0169
"		19	0211,0212
"		19	0233,0234

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
	·		
Dümpten 2		08 (R)	0126
"		07 (R)	0154
"		02	0090

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, S.

141, S. 216, S. 355); zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.

NRW. S. 306), wird der Verbindungsweg zwischen den Straßen "Nachbarsweg" und

"Lindenhof" in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstre-

ckung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet.

Straßengruppe:

Gemeindestraße

Straßenuntergruppe:

sonstige Gemeindestraße

Katasterbezeichnung der Widmungsfläche: Gemarkung Saarn, Flur 32, Flurstück 41.

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Teiles des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), gilt die vorstehende Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Der Widmungsplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

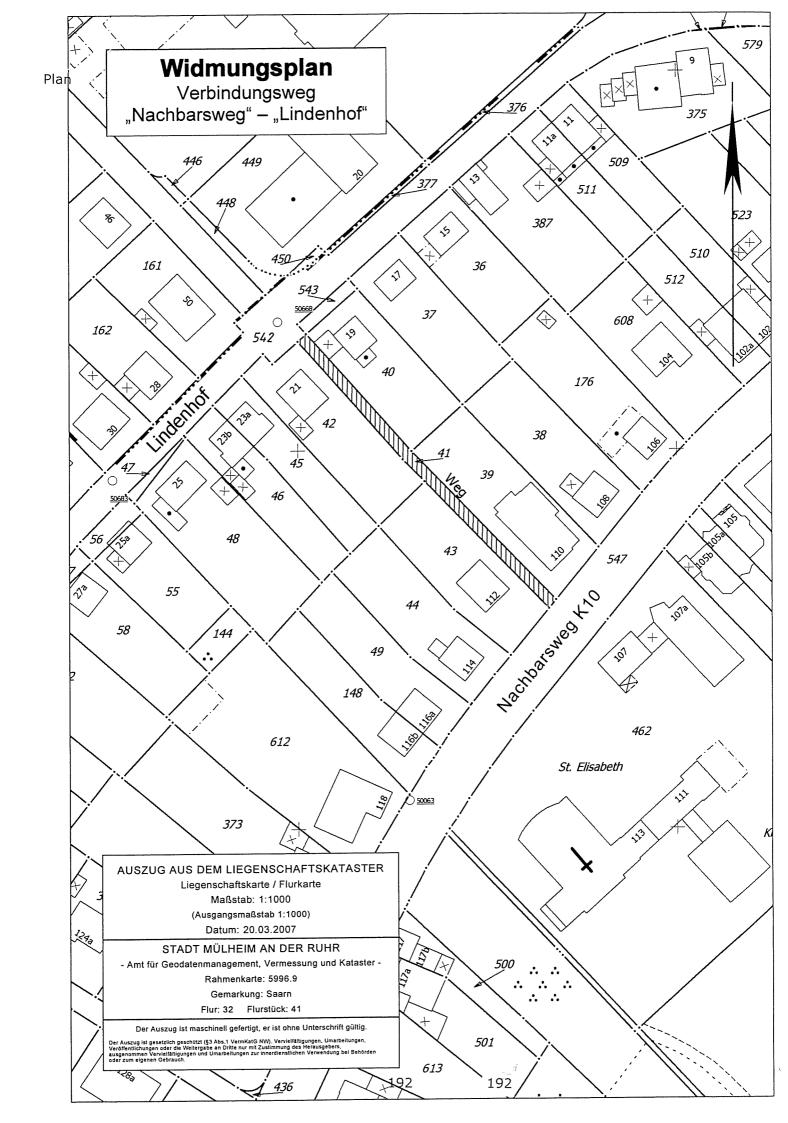
Gegen die Widmungsverfügung ist innerhalb eines Monats, vom Tage der Bekanntgabe an gerechnet, der Widerspruch zulässig.

Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Rathaus, Zimmer 211, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Mülheim an der Ruhr, den 05.04.2007

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Kerlisch



Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, S. 141, S. 216, S. 355); zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.

NRW. S. 306), wird die **Stichstraße "Nachbarsweg"** in der im zugehörigen Widmungsplan

schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen öffentli-

chen Verkehr (Anliegerverkehr) und in der gekreuzt gekennzeichneten Erstreckung dem öf-

fentlichen Fußgängerverkehr gewidmet.

Straßengruppe:

Gemeindestraße

Straßenuntergruppe:

Anliegerstraße

Katasterbezeichnung der Widmungsfläche: Gemarkung Saarn, Flur 32, Flurstücke 223, 436.

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Teiles des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), gilt die vorstehende Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Der Widmungsplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Rechtsbeheifsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung ist innerhalb eines Monats, vom Tage der Bekanntgabe an gerechnet, der Widerspruch zulässig.

Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Rathaus, Zimmer 211, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

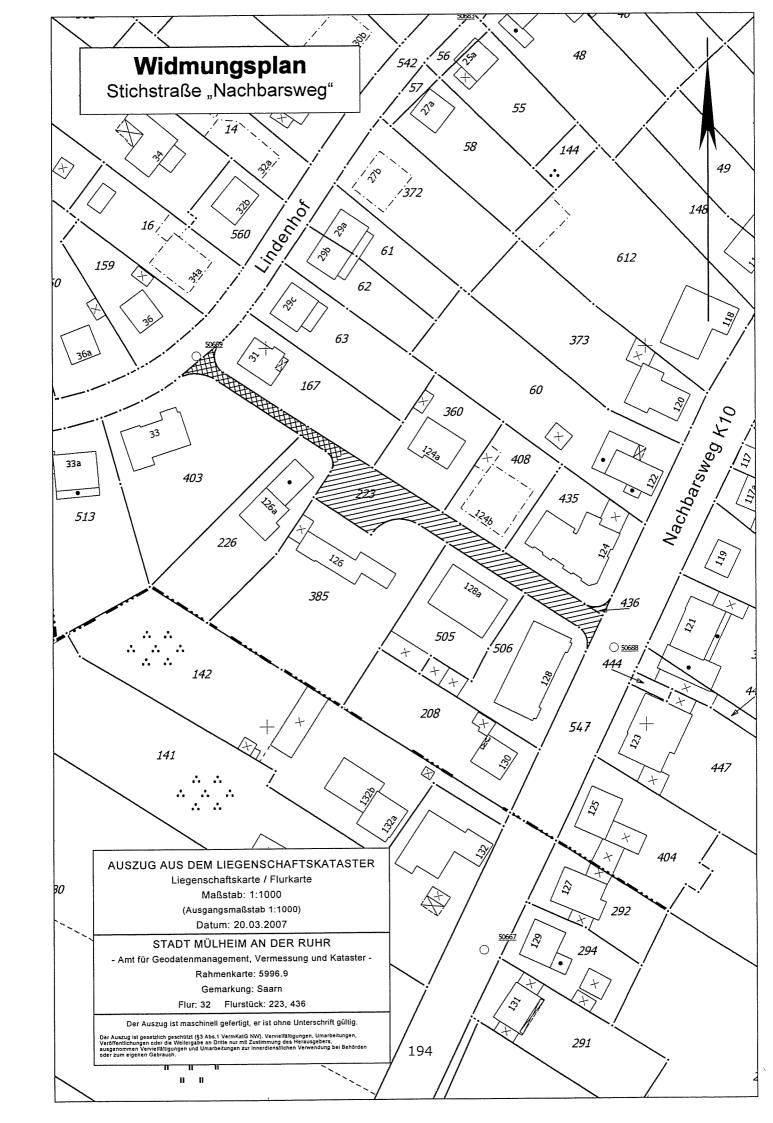
Hinweis

Die Begründung der Widmungsverfügung kann an vorbezeichneter Stelle eingesehen werden

Mülheim an der Ruhr, den 05.04.2007

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Kerlisch



Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Marienhof - M 19 (v)"

vom 04.04.2007

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27.03.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

"Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich die Rechtsform der Vorhabenträgerin geändert hat. Die GbR Marienhof Mülheim (bisherige Vorhabenträgerin) ist übergegangen in die Hitzbleck Immobilien- und Projektentwicklungs-GmbH. Die Geschäftsführer, Dipl.-Kfm. Karl E. Hitzbleck und Dipl.-Ing. Rüdiger Tulodziecki-Berg, sind dieselben geblieben.

Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Plangebiet gegenüber dem bisherigen Planungsstand verkleinert werden soll (siehe Neuabgrenzungsplan – Anlage 1 zur Drucksache). Im Laufe des Verfahrens wurde festgestellt, dass für die entfallenden Bereiche kein Planungserfordernis mehr besteht.

Der Planungsausschuss beschließt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Marienhof – M 19 (v)" nach dem Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 21.12.2006 im Sinne des neuen § 13 a BauGB als "Bebauungsplan der Innenentwicklung" weiterzuführen.

Bebauungspläne, die – wie hier – der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder der Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben (Altenpflegeheim) dienen, und in denen eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung von weniger als 20.000 m² festgesetzt wird, können im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass in Anbetracht des bereits fortgeschrittenen Verfahrens jedoch nicht alle möglichen Erleichterungen (z.B. bei Bürger- und Trägerbeteiligungen) in Anspruch genommen werden sollen. Auch die Durchführung einer Umweltprüfung / Erarbeitung eines Umweltberichtes und eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages sind erfolgt. Auf einen Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft soll nicht verzichtet werden. Die Vorhabenträgerin hat sich im Rahmen des vorläufigen Durchführungsvertrages zur Übernahme des auf der Basis des Landschaftpflegerischen Fachbeitrages ermittelten Ausgleichs verpflichtet.

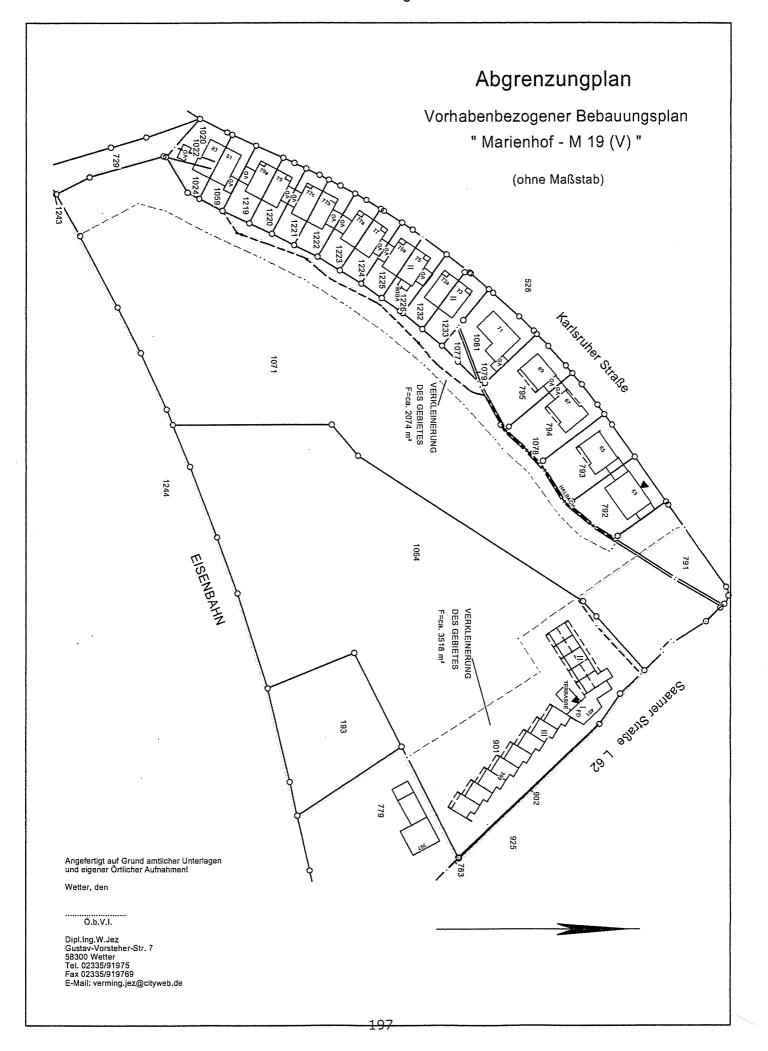
Die Verfahrensbeschleunigung soll sich lediglich auf die Anwendung des § 33 Abs. 3 BauGB

im Zusammenhang mit der Errichtung des Altenpflegeheims beschränken.

Damit soll die Möglichkeit eingeräumt werden, vor Abschluss der öffentlichen Auslegung die Genehmigung zur Errichtung des Altenpflegeheim-Neubaus zu erwirken."

II

Die vorgesehene Verkleinerung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat die Beschlüsse des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 04.04.2007 Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld

Bekanntmachung

Auslegung des Entwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Marienhof – M 19 (v)"

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Marienhof – M 19 (v)" wird nach dem Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 21.12.2006 im Sinne des neuen § 13 a BauGB als "Bebauungsplan der Innenentwicklung" weitergeführt. Aufgrund des bereits fortgeschrittenen Verfahrens werden jedoch nicht alle möglichen Erleichterungen (z.B. bei Bürger- und Trägerbeteiligungen) in Anspruch genommen. Die Durchführung einer Umweltprüfung / Erarbeitung eines Umweltberichtes und eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages sind erfolgt. Auf einen Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft wird nicht verzichtet. Die Verfahrensbeschleunigung soll sich lediglich auf die Anwendung des § 33 Abs. 3 BauGB in Zusammenhang mit der Errichtung des Altenpflegeheimes beschränken. Damit soll die Möglichkeit eingeräumt werden, vor Abschluss der öffentlichen Auslegung die Genehmigung zur Errichtung des Altenpflegeheim-Neubaus zu erwirken.

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Marienhof – M 19 (v)" mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB),

in der Zeit vom 03.05.2007 bis einschließlich 04.06.2007

öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig liegt der Fluchtlinien- und Bebauungsplan für das Gelände zwischen Blötter Weg, Eisenbahnlinie Speldorf/Wedau und Saarner Straße, förmlich festgestellt am 21.02.1957, öffentlich aus.

Die städtebaulichen Festsetzungen des Fluchtlinien- und Bebauungsplanes sollen im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Marienhof – M 19 (v)" mit dessen Rechtskraft aufgehoben werden. Die förmliche Aufhebung erfolgt dann im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt.

Die nach § 3 Abs. 2 BauGB wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen und Gutachten wie schalltechnische Untersuchungen und Abschätzungen der Luftschadstoffe und Hydrogeologisches Gutachten sowie der Landschaftspflegerische Fachbeitrag liegen ebenfalls aus.

Zeit und Ort der Auslegung:

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

im <u>Stadtplanungsamt</u>, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 19 (19. Obergeschoss).

<u>Bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208 / 455 – 6104 weitere Termine beim Stadtplanungsamt vereinbart werden.</u>

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Stadtplanungsamt) gerichtet oder zu den o.g. Zeiten beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis:

Die Zulässigkeit eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 VwGO wurde auf ein Jahr verkürzt und ist nur gegeben, wenn im Verfahren entsprechende Einwendungen fristgerecht geltend gemacht werden.

Der vorgesehene Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Marienhof – M 19 (v)" ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Nähere Einzelheiten zur Planung können auch im Internet unter $\underline{\text{www.muelheim-ruhr.de}}$ abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.04.2007 Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld

Stand: März 2007

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Erbecksfeld - H 16 (v)"

vom 04.04.2007

Ι

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27.03.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

"Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Plangebiet gegenüber dem bisherigen Planungsstand erweitert werden soll. Die Erweiterung betrifft einen Grundstücksstreifen entlang der bisherigen nördlichen Plangebietsgrenze (siehe Neuabgrenzungsplan – Anlage 1 zur Drucksache). Dieser Grundstücksstreifen ist zwar nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan "Steinknappen/Philosophenweg – H 4" als Straßenverkehrsfläche (Straße Erbecksfeld) festgesetzt, jedoch nicht ausgebaut. Ein über das vorhandene Maß hinausgehender Straßenausbau wird nicht benötigt.

Der Planungsausschuss beschließt für den hinzukommenden Bereich die förmliche Einleitung des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB. Er beschließt weiterhin, dabei gemäß § 3 Abs. 1 BauGB auf die Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu verzichten, da sich die beabsichtigte Gebietserweiterung nur unwesentlich auf das Plangebiet und die Nachbarbereiche auswirkt."

II

Die vorgesehene Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.



Stadt MÜLHEIM AN DER RUHR

Erweiterung des Plangebietes

"Erbecksfeld - H 16(v)"

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- die Oberbürgermeisterin hat die Beschlüsse des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 04.04.2007 Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld

Bekanntmachung

Auslegung des Entwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Erbecksfeld – H 16 (v)"

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Erbecksfeld – H 16 (v)" mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB),

in der Zeit vom 03.05.2007 bis einschließlich 04.06.2007

öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig liegt der Bebauungsplan "Steinknappen/Philosophenweg – H 4" vom 21.02.1972 öffentlich aus.

Die städtebaulichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sollen im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Erbecksfeld – H 16 (v)" mit dessen Rechtskraft aufgehoben werden. Die förmliche Aufhebung erfolgt dann im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt.

Die nach § 3 Abs. 2 BauGB wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen und Gutachten wie der Landschaftspflegerische Begleitplan und das und Hydrogeologische Gutachten liegen ebenfalls aus.

Zeit und Ort der Auslegung:

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

im Stadtplanungsamt, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 19 (19. Obergeschoss).

Bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208 / 455 – 6131 weitere Termine beim Stadtplanungsamt vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Stadtplanungsamt) gerichtet oder zu den o.g. Zeiten beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis:

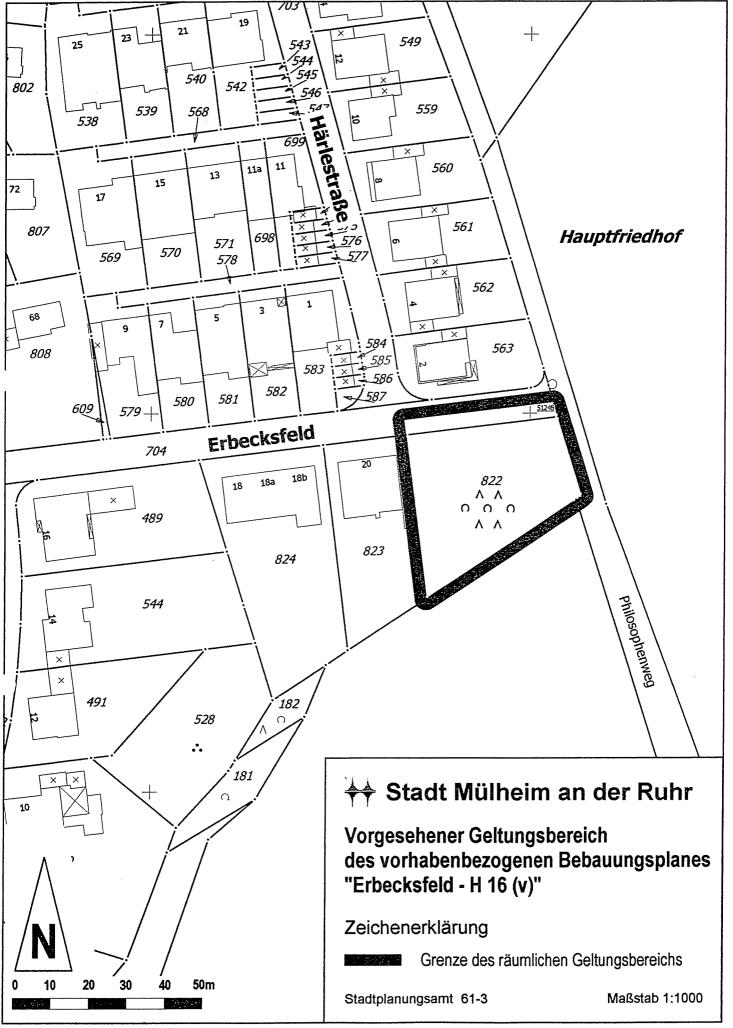
Die Zulässigkeit eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 VwGO wurde auf ein Jahr verkürzt und ist nur gegeben, wenn im Verfahren entsprechende Einwendungen fristgerecht geltend gemacht werden.

Der vorgesehene Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Erbecksfeld – H 16 (v)" ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Nähere Einzelheiten zur Planung können auch im Internet unter <u>www.muelheim-ruhr.de</u> abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.04.2007 Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld



Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für die Erstellung eines Medienentwicklungsplanes / Fristverlängerung

Das Amt für Kinder Jugend und Schule beabsichtigt die Erstellung eines Medienentwicklungsplanes für 49 Mülheimer Schulen. Diese Leistung wird im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung gemäß § 17 Nr.2 Abs.2 VOL / A 2006 nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb vergeben. Interessierte Firmen, können die notwendigen Unterlagen des Teilnahmewettbewerbes bei der Stadt Mülheim an der Ruhr (Amt für Kinder Jugend und Schule , Bahnstr.25 , 45468 Mülheim an der Ruhr ,Zimmer 12, Telefon 0208 / 455 4523; Briefanschrift: Postfach 10 19 53, 45466 Mülheim an der Ruhr) abholen oder anfordern. Die Unterlagen können ab sofort bis spätestens **01.05.2007** angefordert werden. Anforderungen, die nach diesem Termin beim Auftraggeber eingehen, bleiben unberücksichtigt. Eine Übersendung von Verdingungsunterlagen erfolgt erst nach Auswahl der Teilnehmer zur Angebotsaufforderung. Es sind daher zunächst schriftliche Teilnahmeanträge zu stellen unter Beifügung der geforderten Belege.

Mülheim an der Ruhr, den 29.03.2007

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Alex

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mülheim an der Ruhr

Die Stadt Mülheim an der Ruhr schreibt Arbeiten gemäß VOB Teil A öffentlich aus. Angebotsvordrucke können im technischen Rathaus beim Referat VI, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr (Zimmer 224, Tel. 0208/455-6032, FAX 0208/455-58-6032, Postfach 10 19 53 - PLZ: 45466 MH) abgeholt oder angefordert werden. Der Preis kann <u>nur</u> in bar oder mit Verrechnungsscheck bezahlt werden; die Kosten werden nicht erstattet!

Nr.	Art der Arbeiten	Preis in €	Verkauf ab	Submi Datum	ssion Uhrzeit
017	Jahresausschreibung Elektroinstallationen im Rahmen der Gebäudeunterhaltung; Arbeiten von der kleinsten Einheit bis zu kleinen Neuanlagen für den Zeitraum vom 01.06.07 bis zum 31.05.2009	15,00	13.04.07	08.05.07	10.00
018	Jahresausschreibung Lüftung; Lieferung und Montage von Lüftungstechnischen Anlagen; Arbeiten von der kleinsten Einheit bis zu kleinen Neuanlagen für den Zeitraum vom 01.06.07 bis zum 31.05.2009	15,00	13.04.07	08.05.07	10.30
019	Jahresausschreibung Heizung; Instandsetzung sowie Instandhaltung von Heizungstechnischen Anlagen; Arbeiten von der kleinsten Einheit bis zu kleinen Neuanlagen für den Zeitraum vom 01.06.07 bis zum 31.05.2009	15,00	13.04.07	08.05.07	11.00
020	Jahresausschreibung Sanitär; Instandsetzung sowie Instandhaltung von Sanitärtechnischen Anlagen; Arbeiten von der kleinsten Einheit bis zu kleinen Neuanlagen für den Zeitraum vom 01.06.07 bis zum 31.05.2009	15,00	13.04.07	08.05.07	11.30

Nr.	Art der Arbeiten	Preis in €	Verkauf ab	Submi Datum	ssion Uhrzeit
021	Erneuerung der Fahrbahn im Bänkskenweg; von Gathestraße bis Hausnr. 14 330 m² Fahrbahn ausschachten und wiederherstellen (Schotter, Asphalt)	15,00	13.04.07	09.05.07	10.00
022	Instandsetzung der Fahrbahn Dinkelbachhöhe und Hubert-Engels-Straße 3.150 m² teerhaltige Decke fräsen; 3.150 m² Asphalteinbau; 16 Senken; 60 m Bordstein und 30 m Kantenstein in Einzellängen	15,00	13.04.07	09.05.07	10.30
023	Erstausbau der Straße am Lohbach 250 m³ Boden aufnehmen; 1.500 m² Straßenbefestigung aufnehmen; Frostschutzschicht 330 m²; Schottertrag- schicht 1.830 m²; ca. 1.900 m² Betonsteinpflaster liefern und verlegen "Via Terra bunt"; 515 m Bordstein; 265 m Pflasterbahn	15,00	13.04.07	09.05.07	11.00
024	Erneuerung der Fahrbahn Thüringer Straße; von Hausnr. 12 bis Hausnr. 24 (Stichstraße) 205 m³ Boden aufnehmen; 820 m² Straßenbefestigung aufnehmen; 500 t teerhaltiges Material entsorgen; 290 m Pflasterbahn erneuern; 820 m² Frostschutzschicht; 820 m² Schottertragschicht; 820 m² Asphalttragschicht	15,00	13.04.07	09.05.07	11.30
025	Ausbau Schlossstraße; Neugestaltung des Platzes vor dem Hotel Noy ca.: 1.500 m² Pflaster- u. Plattenbeläge aufnehmen und entsorgen; 1.500 m² Tragschicht regulieren; 1.500 m² Pflaster verschiedener Formate, teilweise Natursteinpflaster liefern und verlegen; 10 Fundamente für Innenstadtmöblierung; Anpassung von Senken und Schächten sowie Verkabelung für neue Leuchten in geringem Umfang. Besonderheit: Baufeld befindet sich innerhalb der Fußgängerzone, Fußgänger und Anlieferungsverkehr sind ständig zu berücksichtigen bzw. aufrecht zu halten.	15,00	13.04.07	09.05.07	12.00

Mülheim an der Ruhr, den 13.04.2007

Die Oberbürgermeisterin Referat VI I. A.

Meckenstock

<u>Inhalt</u>

	<u>Seite</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Christian Gülck)	174
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Talaat Kayed, Ratingen)	174
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ingo Joetzie, Duisburg)	174
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Gisela Henning, Essen)	175
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ali Karpuz)	175
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Emmanuel Dudu, Ratingen)	176
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Svenja Ruth Rosin, Essen)	176
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Birgit Bülles-Gocki)	176
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Sascha Fischer)	177
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Birgit Bülles-Gocki)	177
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Birgit Bülles-Gocki)	177
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Sascha Fischer)	178
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Andreas Peter Paul Ernst)	178
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Sascha Fischer)	178
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Sascha Fischer)	179
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Sascha Fischer)	179
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Uwe Feron, Duisburg)	179
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Kirstin Meyer, Seevetal)	180
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Sascha Fischer)	180
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Sascha Fischer)	180
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Sascha Fischer)	181
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Dariusz Rafal, Oberhausen)	181
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Fa. Nevicom Ges. für Kommunikation, Softwareentwicklung und -beratung mbH)	181
Bekanntmachung; Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse des Rates der Stadt und der Bezirks- vertretungen in der Zeit vom 03.05.2007 bis 25.05.2007	181
Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses (Löhstr. 72)	182
Bekanntmachung; Instandsetzung von Grabstellen/Grabstätten	183
Widmungsverfügung (Verbindungsweg zwischen den Straßen "Nachbarsweg" und "Lindenhof")	191
Widmungsverfügung (Stichstraße "Nachbarsweg")	193

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung; Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Marienhof - M 19 (v)" vom 04.04.2007	195
Bekanntmachung; Auslegung des Entwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Marienhof - M 19 (v)"	199
Bekanntmachung; Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Erbecksfeld - H 16 (v)" vom 04.04.2007	202
Bekanntmachung; Auslegung des Entwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Erbecksfeld - H 16 (V)"	205
Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für die Erstellung eines Medienentwicklungsplanes / Fristverlängerung	208
Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mülheim an der Ruhr	208